

68. Jahrgang Nr. 23
Donnerstag, 6. Juni 2013**i** INHALTSVERZEICHNIS

Tagung des Deutschen Textilmuseums	S. 133
Zensus: Einwohnerzahl jetzt 222 247	S. 133
Aus dem Stadtrat	S. 134
Bekanntmachungen	S. 134
Auf einen Blick	S. 144

INTERNATIONALE TAGUNG DES DEUTSCHEN TEXTILMUSEUMS KREFELD

„Das Bild vom Kind im Spiegel seiner Kleidung – von prähistorischer Zeit bis zur Gegenwart“ war der Titel der hochkarätig besetzten, interdisziplinären und öffentlichen Tagung, die das Deutsche Textilmuseum Krefeld im Mai veranstaltet hat. Veranstaltungsort war die Museumsscheune. Nach der Eröffnung durch Bürgermeisterin Monika Brinner mit einem Grußwort der Stadt Krefeld folgten die Begrüßung durch Museumsdirektorin Dr. Annette Schieck und der Vortrag von Dr. Sieglinde Jornitz, die sich aus Sicht der Pädagogik mit Kinderdarstellungen auf Gemälden der Neuzeit befasst hat.

Mit der Vorgehensweise, Kinderkleidung als Quellenmaterial für soziologische Untersuchungen zu wählen, haben die Veranstalter der Tagung einen neuartigen Forschungsansatz gewählt. Dieser erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Pädagogen, Soziologen, Kostümhistorikern, Schnittkonstrukteuren, Kunsthistorikern und Archäologen. In der Verquickung von Bildanalyse, Textinterpretation und Textilforschung erschließen



„Das Bild vom Kind im Spiegel seiner Kleidung“ war der Titel der hochkarätig besetzten öffentlichen Tagung, die das Deutsche Textilmuseum Krefeld jetzt veranstaltete. Insgesamt 20 Referenten aus Österreich, den Niederlanden, Belgien, Großbritannien und Deutschland trugen ihre Forschungsergebnisse vor und boten einen spannenden Überblick über die Entwicklung von Kinderkleidung und das Bild vom Kind seit der Steinzeit bis in die Gegenwart.

die Beiträge einen neuartigen Aspekt der Kostümgeschichte und geben einen chronologischen Ausblick auf die Entwicklung von Kinderkleidung, vor allem als Indikator für die Stellung des Kindes in der Gesellschaft.

Insgesamt 20 Referenten aus Österreich, den Niederlanden, Belgien, Großbritannien und Deutschland trugen ihre Forschungsergebnisse vor und boten so einen spannenden Überblick über die Entwicklung von Kinderkleidung und das Bild vom Kind seit der Steinzeit bis in die Gegenwart. Grundlage waren Untersuchungen von Bestattungen, Knochenformationen, Textilien, Schmuckmotiven, vollständigen Gewändern, Vasendarstellungen, Reliefs, Skulpturen, Gemälden, aber auch Interviews. Alle Quellen konnten in Beziehung gesetzt werden.

Die Tagung wurde durch die finanzielle Förderung der Sparkassen Kulturstiftung Krefeld, durch die Gebrüder Kickartz-Stiftung und durch den Verein der Freunde der Museen Burg Linn ermöglicht, sowie vom Stadtmarketing Krefeld unterstützt.

ZENSUS: LAND KORRIGIERT EINWOHNERZAHL DER STADT KREFELD AUF 222 247

Gut zwei Jahre nach dem Beginn der Einwohnerbefragung zum Zensus im Jahr 2011 hat die Landesdatenbehörde Information und Technik (IT.NRW) nunmehr die ermittelten neuen amtlichen Einwohnerzahlen bekanntgegeben. Danach hat Krefeld nur noch 222 247 Einwohner. Die bisherige, auf der Basis der Volkszählung von 1987 ermittelte, amtliche Einwohnerzahl lag bei über 234 000 Einwohnern. In Krefeld leben danach rund 12 000 Einwohner weniger, als nach der bisherigen Berechnung. Die Stadt Krefeld ist sehr überrascht von dieser Zahl, die sogar um rund 5700 Personen unter der Eintragung der mit Hauptwohnsitz verzeichneten Personen im hiesigen Einwohnermelderegister liegt.

Wie die jetzt veröffentlichten Zahlen genau zustande gekommen sind, teilt die Landesbehörde den Kommunen erst in den kom-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

menden Wochen mit. Sie erhalten in den nächsten Wochen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die näheren Informationen und die Erläuterungen zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. Da die förmliche Feststellung der neuen amtlichen Einwohnerzahlen nunmehr durch einen Verwaltungsakt der Behörde IT.NRW erfolgt, haben die Kommunen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die amtliche Einwohnerzahl bildet die wesentliche Grundlage beispielsweise für Finanzzuweisungen an die Stadt oder die Einteilung von Wahlkreisen.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 10. Juni bis 14. Juni 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 11. Juni 2013

16.00 Uhr Verwaltungsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, Rathaus

Mittwoch, 12. Juni 2013

17.00 Uhr Vergabeausschuss, Rathaus, nicht öffentlich

Donnerstag, 13. Juni 2013

17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DER 36. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/1 – FORSTWALD – IM BEREICH DEGENSWEG 90

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 07.05.2013 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

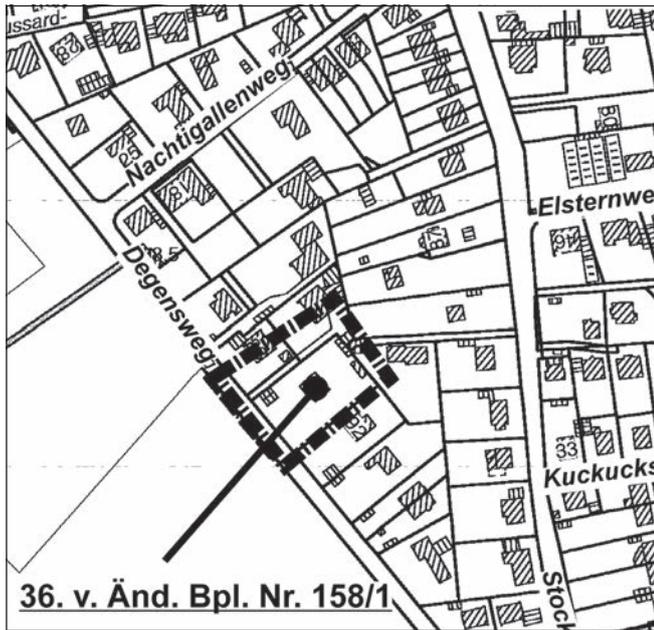
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. Mai 2013

Gregor Kathstede
Obbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210 BLATT 2 – LÜNNERTZDYK/MOERSER LANDSTRASSE/ NIEPER STRASSE – IM BEREICH NIEPER STRASSE 49

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 07.05.2013 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Lünnerdzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

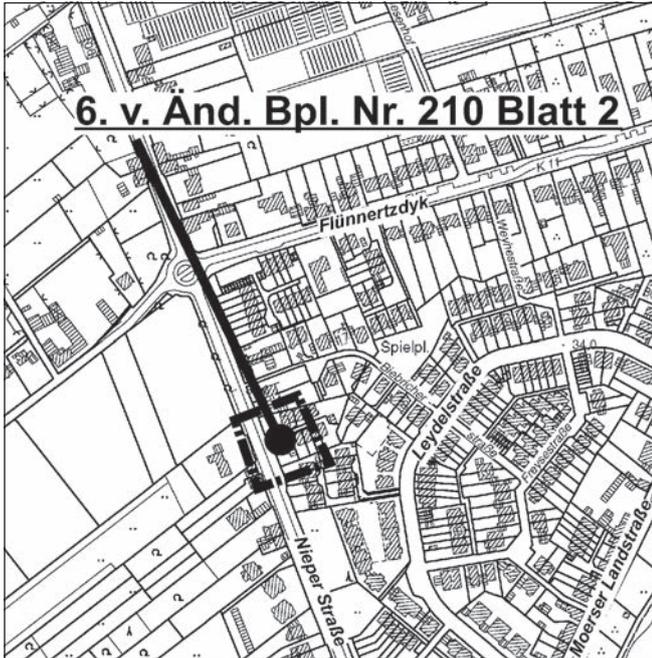
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. Mai 2013

Gregor Kathstede
Obbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 713 – QUARTELKÄMPCHEN/TILSITER STRASSE/RATHENAUSTRASSE – IM BEREICH QUARTELKÄMPCHEN 54 – 62

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 07.05.2013 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713 – Quartelkämpchen/ Tilsiter Straße/ Rathenaustraße- in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

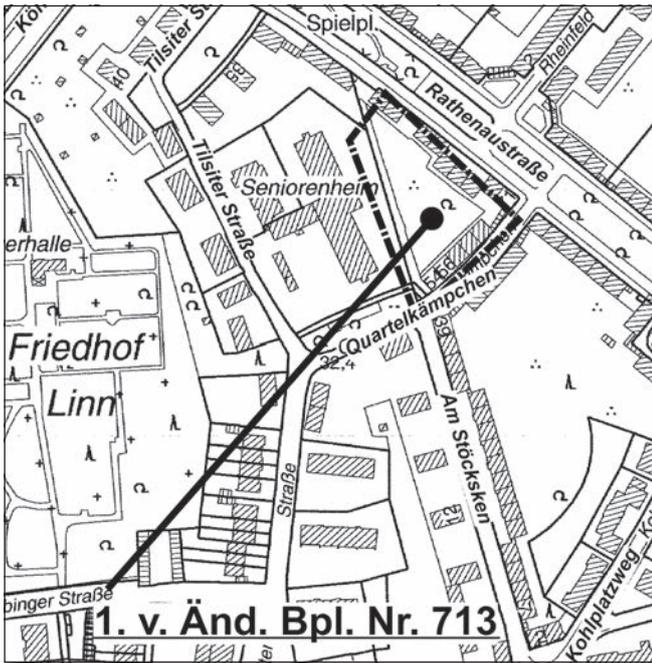
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. Mai 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 332 – VERLÄNGERTE GATHERHOF- STRASSE/FORSTWALDSTRASSE – IM BEREICH AN DE PLANK 15

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 07.05.2013 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 – Verlängerte Gatherhofstraße / Forstwaldstraße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

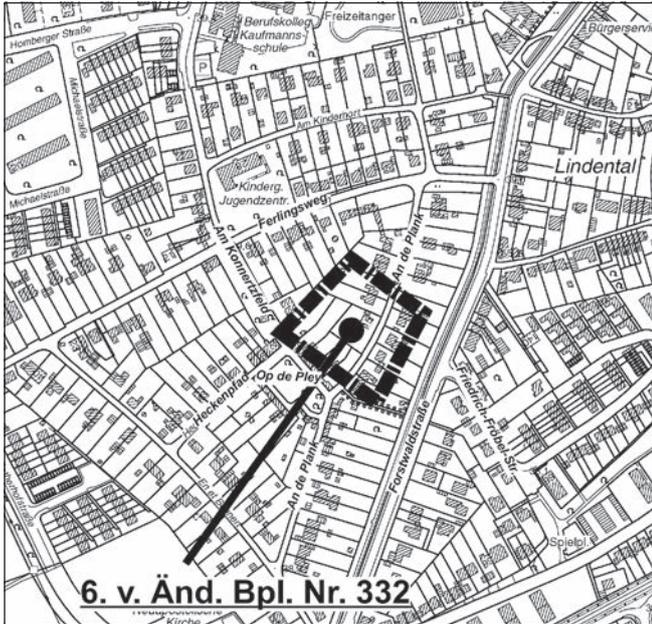
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. Mai 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER AUFHEBUNGS- SATZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 728 (V) – ÖSTLICH WILLY-BRANDT-PLATZ –

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 07.05.2013 gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 728 (v) beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 728 (v) als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 728 (v) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt der Satzung werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 728 (v) Östlich Willy-Brandt-Platz – aufgehoben.

III. Hinweise

Gemäß

a) § 44 Abs. 5 BauGB,

b) § 215 Abs. 2 BauGB,

c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

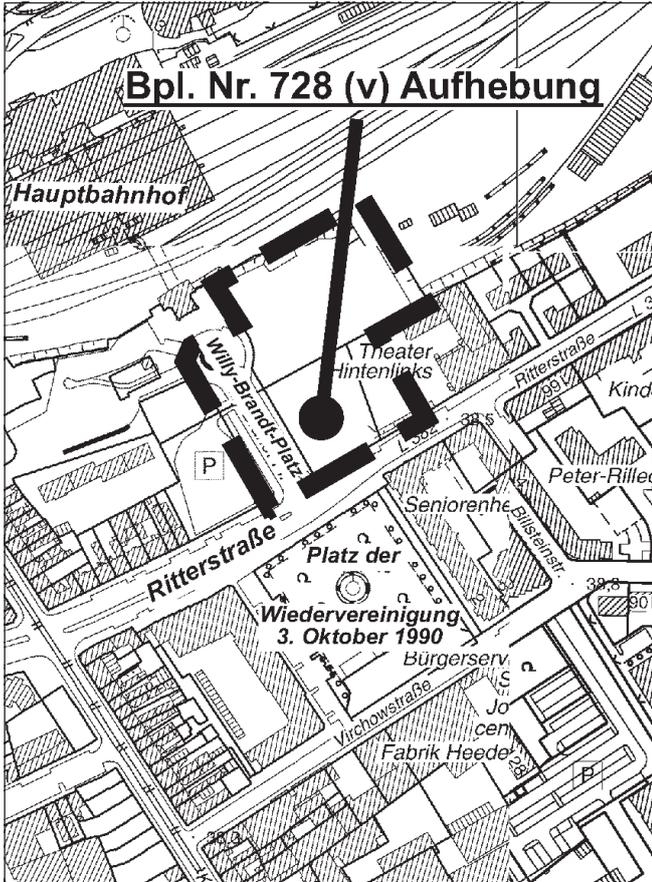
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. Mai 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG:

1. Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des folgenden Bauleitplanes:

Bebauungsplan Nr. 781 – westlich Rott/nördlich Friedrich-Ebert-Straße –

2. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
3. Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt **am Mittwoch, dem 19.06.2013, 18.00 Uhr, im Forum der Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50, 47800 Krefeld,** durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Buslinie 927 (Haltestelle Kaiserplatz) und die Straßenbahnlinien 043 und 044 (Haltestelle Kaiserstraße – zzgl. Fußweg) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

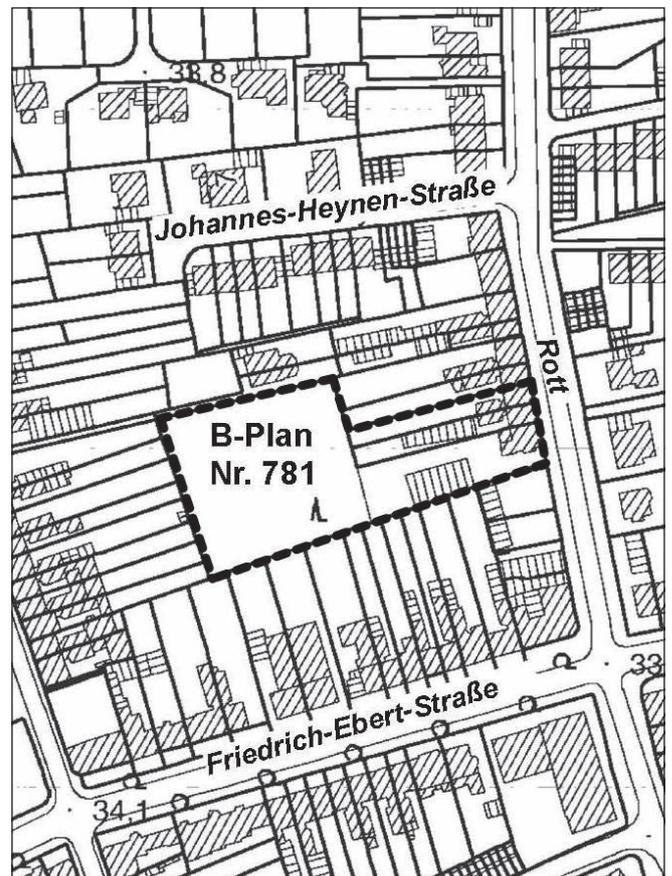
4. Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Zimmer 476, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 22. Mai 2013

Hans-Jürgen Brockers
Bezirksvorsteher

JAHRESABSCHLUSS 2011 GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE VERSORGUNGSWIRTSCHAFT NORDRHEIN MBH

Der Jahresabschluss 2011 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 11.894,89 € ist zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 66.011,60 € auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 12. April 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK STADTWERKE KREFELD AG

Der Jahresabschluss 2011 der SWK STADTWERKE KREFELD AG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Hauptversammlung der SWK STADTWERKE KREFELD AG hat am 18. Juni 2012 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 14.726.176,99 € wird wie folgt verwendet:

1. Ausschüttung einer Dividende von 5,89 € je 52,00 € Nennwert einer Aktie auf die dividendenberechtigten Aktien im Gesamtwert von 130.000.000,00 €
= 14.725.000,00 €

abzgl. davon bereits über Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG an Aktionär ausgeschüttetem Betrag
= 5.500.000,00 €

verbleiben demnach noch zur Ausschüttung
= 9.225.000,00 €

2. Vortrag auf neue Rechnung = 1.176,99 €
3. Bilanzgewinn = **14.726.176,99 €**“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 im Hause der SWK STADTWERKE KREFELD AG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 31. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK Stadtwerke Krefeld AG

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK AQUA GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK AQUA GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK AQUA GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 2.784.169,73 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK AQUA GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsla-

ge der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK AQUA GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK-EGN VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK-EGN Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK-EGN Verwaltungs GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 10.003.027,55 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden. Weiter hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 12.461.000,00 € (Auflösung vororganschaftlicher Gewinnrücklagen) in voller Höhe am 28. Dezember 2012 an die SWK STADTWERKE KREFELD AG auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK-EGN Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 23. April 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der SWK-EGN Verwaltungs GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK-EGN Verwaltungs GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK ENERGIE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK ENERGIE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK ENERGIE GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 19.902.456,65 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK ENERGIE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK FAHRSERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK FAHRSERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK FAHRSERVICE GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 64.827,57 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK FAHRSERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK FAHRSERVICE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK KOMPAKT GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK KOMPAKT GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK KOMPAKT GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 71.627,40 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK KOMPAKT GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK KOMPAKT GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK MOBIL GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK MOBIL GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK MOBIL GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 17.935.737,83 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 im Hause der SWK MOBIL GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen

Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK MOBIL GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK NETZE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK NETZE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK NETZE GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 458.037,14 € ist gemäß (Teil-)Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK NETZE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

SWK NETZE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK SERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK SERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK SERVICE GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 2.606,97 ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Hause der SWK SERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK SERVICE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SWK SETEC GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 der SWK SETEC GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK SETEC GmbH hat am 18. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 7.897.610,18 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 im Hause der SWK SETEC GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30. Mai 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK SETEC GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER VERSON ENERGIE – PARTNER GMBH & CO. KG

Der Jahresabschluss 2011 der Verson Energie – Partner GmbH & Co. KG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson Energie – Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 2.818,00 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 im Hause der Verson Energie – Partner GmbH & Co. KG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 05. März 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Verson Energie – Partner GmbH & Co. KG den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Verson Energie – Partner GmbH & Co. KG

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER VERSON – VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss 2011 der Verson – Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson – Verwaltungs GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 1.565,69 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 im Hause der Verson – Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 05. März 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Verson – Verwaltungs GmbH den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Verson – Verwaltungs GmbH

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

07.06. – 09.06.2013

Carl Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 80620

14.06. – 16.06.2013

Uwe Liffers

Hohenbudberger Straße 53, 47829 Krefeld, 480096



APOTHEKENDIENST

Montag, 10. Juni 2013

Domos-Apotheke im real,-, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Dienstag, 11. Juni 2013

Apotheke am Sprödenal, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Mittwoch, 12. Juni 2013

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

MAXMO Apotheke im real,-, Hafelsstraße 200

Donnerstag, 13. Juni 2013

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Freitag, 14. Juni 2013

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Samstag, 15. Juni 2013

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Sonntag, 16. Juni 2013

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.